

1989/J XX.GP

der Abg. Böhacker

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Schätzungen der Abgabenbehörden gem. § 121 Abs. 3 Z. 2 EStG 1988 iJF in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung iJF

Das Strukturanpassungsgesetz 1996 hat den Finanzämtern die Möglichkeit eingeräumt, die Steuerpflichtigen zur Abgabe von Steuererklärungen zur Festsetzung von Vorauszahlungen aufzufordern. Bei Nichtabgabe dieser Steuererklärungen werden die Vorauszahlungen im Schätzungswege ermittelt.

Nach § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, wenn sie die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann.

Dabei sollen etliche Ungereimtheiten passiert sein. Beispielsweise soll einem Hotelier, der rund 2 Mio. Schilling Verlust erwirtschaftet hat, eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer von über 1 Mio. Schilling vorgeschrieben worden sein.

Nach Werner Doralt, Vorstand des Instituts für Finanzrecht, sollen rund zweitausend gesetzeswidrige Bescheide ausgestellt worden sein. In all diesen Fällen sei ohne irgendeine Vorwarnung die Vorauszahlung nach einem bundeseinheitlichen Branchendurchschnitt geschätzt und den Steuerpflichtigen vorgeschrieben worden. Die Steuerpflichtigen hätten keine Möglichkeit, zum Schätzungsergebnis Stellung zu nehmen. Somit habe die Behörde fundamentale Grundsätze des Rechtsstaates verletzt. Darüber hinaus sei die Schätzung unzulässigerweise um einen Sicherheitszuschlag erhöht worden.

Die unternommenen Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1) Wie sehen Sie die Ausstellung von Bescheiden, in denen den Steuerpflichtigen ohne irgendeine Vorwarnung die Vorauszahlung nach einem bundeseinheitlichen Branchendurchschnitt geschätzt und vorgeschrieben wurde?

2) Halten Sie die Erhöhung der Schätzung um einen Sicherheitszuschlag für rechtlich zulässig?

3) Halten Sie es mit den Grundsätzen unseres Rechtsstaates vereinbar, wenn den Steuerpflichtigen keine Möglichkeit eingeräumt werde, zum Schätzungsergebnis Stellung zu nehmen?

- 4) Rechnen Sie mit einer allfälligen Amtshaftungsklage gegen die Behörde wegen willkürlichen Vorgehen""
- 5) Wenn ja. mit welchen Auswirkungen?
- 6) Wenn nein, mit welchen Konsequenzen?"
- 7) Wie sehen Sie die Wirtschaftlichkeit einer derartigen Vorgangsweise der Behörde bei derartigen Schätzungen, wenn beinahe alle Betroffenen gegen Schätzungen bei Vorauszahlungsbescheiden berufen haben?
- 8) Sollten nicht im Sinne einer Kostenersparnis derartige Schätzungen im Kontakt mit den Betroffenen vorgenommen werden, um nicht zuletzt Kosten für die Verwaltung zu sparen?
- 9) Wenn ja, wann werden Sie welche Maßnahmen setzen?